Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 378
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2020)

zum Thema:
IS-Rückkehrer in Berlin

und **Antwort** vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23378
vom 06. Mai 2020
über IS-Rückkehrer in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen, die mit islamistischer Motivation ausgereist sind, etwa um für den sogenannten IS zu kämpfen oder sich freiwillig in von diesem beherrschten Gebieten aufzuhalten (z.B. als Familienangehörige von IS-Kämpfern), sind seit 2016 aus dem Ausland nach Berlin zurückgekehrt?

Zu 1.:
Dem Senat liegen Erkenntnisse zu ca. 130 Personen vor, die aus Berlin in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, um für den sogenannten IS zu kämpfen oder sich freiwillig im (ehemaligen) Herrschaftsgebiet aufzuhalten. Bislang sind 65 Personen nach Berlin zurückgekehrt. Eine Differenzierung nach Rückkehrzeitpunkt ist nicht möglich, da eine statistische Erhebung in automatisiert recherchierbarer Form nicht durchgeführt wird.

2. Wie viele Männer, Frauen und Jugendliche waren darunter? Wie viele Kinder der unter Nr. 1 genannten Personen sind aus dem Ausland nach Berlin eingereist bzw. zurückgekehrt?

Zu 2.:
Bei den ca. 130 ausgereisten Personen handelt es sich um ca. drei Viertel Männer und um ca. ein Viertel Frauen. Weniger als zehn Personen waren zu dem Ausreisezeitpunkt minderjährig.

3. Wie viele dieser in Frage Nr. 1 genannten Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit? Und wie viele davon haben neben der deutschen auch noch eine weitere Staatsangehörigkeit?!

Zu 3.:
Eine statistische Erfassung in automatisiert recherchierbarer Form im Sinne der Fragestellungen wird nicht durchgeführt.

4. Wie viele dieser Personen befinden sich derzeit in Untersuchungs- oder Strafhaft?
5. Gegen wie viele dieser Personen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
6. Gegen wie viele dieser Personen wurde Anklage erhoben und wegen welcher Delikte jeweils?

Zu 4 – 6 .:
Eine spezielle statistische Erfassung von „Ausreisenden“ und „Rückkehrern“ erfolgt im Bereich der Anklagebehörden nicht. Zudem findet keine deliktische Unterscheidung über das staatsanwaltschaftliche Aktenverwaltungssystem statt.

7. Wie viele dieser Personen werden derzeit als Gefährder oder als relevante Personen eingestuft?

Zu 7.:
Die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Frage 7 würde das schützenswerte Interesse des Landes Berlin an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die Kenntnisnahme von Informationen aus den angeforderten Bereichen durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs nachteilig auswirken. Daher folgt nach der gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin gebotenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und gegenläufigen öffentlichen Belangen von Verfassungsrang wie hier dem Staatswohl in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Straftatenverhütung und Strafverfolgung, dass eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der benannten Fragen ausscheidet.

Die erbetenen Informationen werden Ihnen gesondert als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch übermittelt. Da eine statistische Erfassung in automatisiert recherchierbarer Form im Sinne der Fragestellung nicht durchgeführt wird, gilt dies allerdings nur eingeschränkt für die Daten, die tatsächlich auch bei den angefragten Behörden vorliegen.

8. Wie viele dieser Personen waren bereits bei ihrer Rückkehr deradikalisiert oder haben sich nach ihrer Rückkehr deradikalisiert?

Zu 8.:
Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, da eine einheitliche Definition einer „Deradikalisierung“ nicht vorliegt. Im Übrigen sind Deradikalisierungsprozesse individuell und nicht messbar.

9. Sind auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zurückgekehrt? Falls ja, auf welcher Basis haben diese Personen ein Aufenthaltsrecht?

Zu 9.:
Es ist bekannt, dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach einem IS-Anschluss zurückgekehrt sind. Da eine statistische Erfassung nicht erfolgt, kann zu dem Aufenthaltsrecht der betreffenden Personen keine Angabe erfolgen.

10. Wie häufig sind ausländische Rückkehrer seit 2016 mit gefälschten Dokumenten nach Deutschland und letztlich Berlin eingereist? Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Personen sind mit Blick auf die Herstellung bzw. Nutzung gefälschter Dokumente eingeleitet worden?

Zu 10.:
Eine solche statistische Erfassung erfolgt nicht. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

11. Wie viele Personen wurden auf Veranlassung des Landes Berlin seit 2016 im SIS ausgeschrieben, um deren Einreise bei Grenzkontrollen verhindern zu können? In wie vielen Fällen erfolgte daraufhin eine Zurückweisung bzw. Verhinderung einer versuchten Einreise?

Zu 11.:
Eine statistische Erfassung zu durch das Land Berlin erfolgten Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) erfolgt nicht. Fragen zur Zurückweisung bzw. Verhinderung einer versuchten Einreise betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Senats und können nur von der hierfür zuständigen Bundespolizei beantwortet werden.

12. Wie vielen ausgereisten ausländischen Islamisten hat der Senat seit 2016 die Aufenthaltserlaubnis entzogen? Wie viele davon befinden sich derzeit dennoch in Berlin und wie viele wurden nach ihrer Rückkehr abgeschoben?

Zu 12.:
Eine statistische Erfassung der ausgereisten ausländischen Islamisten, denen seit 2016 die Aufenthaltserlaubnis entzogen wurde, erfolgt nicht. Das Landesamt für Einwanderung hat seit 2016 drei Drittstaatsangehörige, die nachweislich ausgereist sind und sich dem IS angeschlossen hatten, nach ihrer Rückkehr nach Deutschland ausgewiesen. In zwei Fällen wurde zugleich das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG festgestellt. Alle drei Personen sind zwischenzeitlich abgeschoben worden.

13. Welche Staatsangehörigkeiten haben die ausländischen Rückkehrer?

Zu 13.:
Eine statistische Erfassung in automatisiert recherchierbarer Form im Sinne der Fragestellung wird nicht durchgeführt. Die in der Antwort zu Frage 12 erwähnten drei Personen hatten die türkische Staatsangehörigkeit.

14. Hat es in Berlin bereits einen Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG gegeben? Sind auf einen solchen Entzug abzielende Verwaltungsverfahren eingeleitet worden?

Zu 14.:
Es hat bisher in Berlin weder einen Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG gegeben, noch sind auf einen solchen Entzug abzielende Verwaltungsverfahren eingeleitet worden.

15. Inwieweit bezieht das vom Senat mit der Deradikalisierung von Rückkehrern betraute Violence Prevention Network sog. Legalisten, also Extremisten, die ihre extremistischen Ziele angeblich gewaltfrei verfolgen, in seine Arbeit mit ein oder steht im Austausch mit diesen?

Zu 15.:
Legalistische Islamistinnen und Islamisten vertreten mitunter Positionen, die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Daher kooperiert der Senat nicht mit sogenannten Legalistinnen und Legalisten. Für den wichtigen Prozess der Deradikalisierung werden ausschließlich professionelle zivilgesellschaftliche Träger genutzt. In die Arbeit von Violence Prevention Network (VPN) werden legalistische Islamistinnen und Islamisten daher nicht als Beraterinnen oder Berater eingebunden. Sie gehören lediglich zur Zielgruppe und werden als Klientinnen und Klienten von VPN beraten.

16. Betreibt der Senat, gegebenenfalls in Kooperation mit der Bundesregierung, aktiv die Rückkehr von unter Frage Nr. 1 genannten Personen nach Deutschland bzw. Berlin oder organisiert diese zumindest mit? Falls ja, hinsichtlich wie vieler noch im Ausland befindlicher Personen ist dies derzeit der Fall und auf wie viele bereits wieder in Berlin aufhältige Personen trifft dies für den Zeitraum ab Anfang 2016 zu?

Zu 16.:
Nein.

17. Welche Aufgaben hat die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelte Stelle für „Rückkehrmanagement“?

Zu 17.:
In Berlin erfolgt seit dem 01. August 2019 die Koordination im Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Zielgruppe sind Personen und deren Kinder, die mit der Motivation ausgereist sind, sich gewaltbereiten islamistischen Vereinigungen (z.B. IS) anzuschließen und eine Rückkehr nach Deutschland anstreben oder bereits zurückgekehrt sind. Die Aufgabe der Rückkehrkoordination ist die Schaffung eines multiprofessionellen Netzwerks aus staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, in dem Informationsstände ausgetauscht sowie Zuständigkeiten und Maßnahmen abgestimmt werden. Somit wird ein strukturiertes System etabliert, welches sich nach dem jeweiligen Handlungs- und Unterstützungsbedarf der zurückgekehrten Person ausrichtet.

18. Wer trägt die Kosten, welche für die Rückkehr der unter Frage Nr. 1 genannten Personen anfallen, so etwa für den Transport und die Erledigung der Formalien? Werden Kosten staatlicherseits seitens des Landes Berlin getragen und wenn ja, in welcher Höhe war dies bislang seit 2016 der Fall? Werden im Falle einer (vorläufigen) staatlichen Kostenübernahme Regressansprüche gegen die Rückkehrer geltend gemacht?

Zu 18.:
Eine statistische Erfassung dieser Kosten erfolgt im Land Berlin nicht. Die Polizei Berlin nimmt die Aufgabe im Rahmen des regulären Dienstes wahr. Ob darüber hinaus Kosten auf Bundesebene entstehen, ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 27. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für inneres und Sport